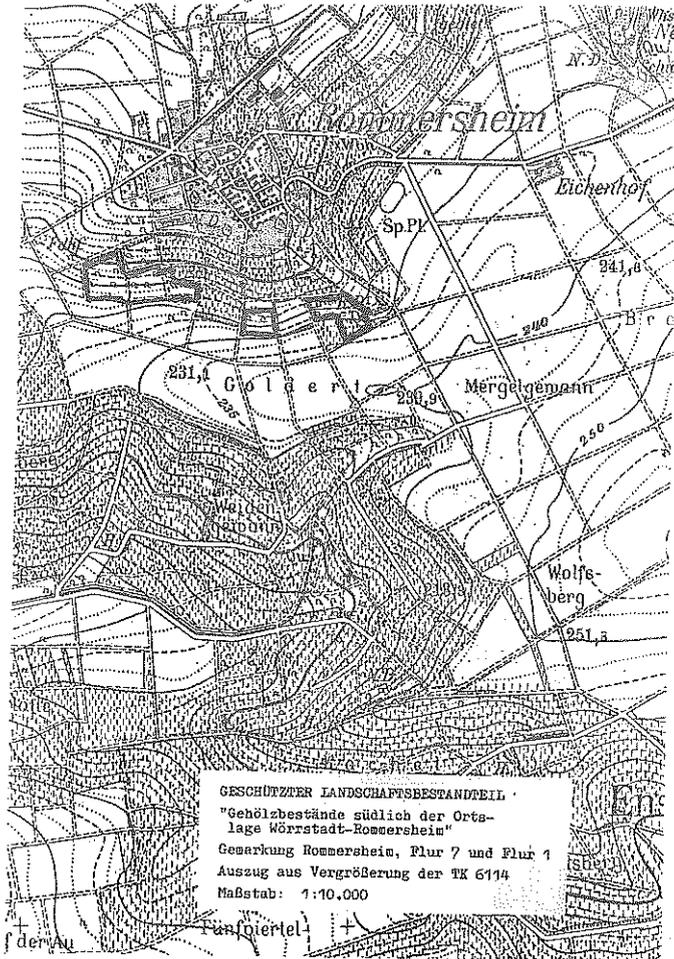


Muszug aus der Hllgemeinen Zeitung
-Alzeier Ausgabe - vom 24.06.1986



**Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Gehölzbestände südlich der Ortslage
Wörrstadt-Rommersheim“ Kreis Alzey-Worms
vom 10. Juni 1986**

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Gehölzbestände südlich der Ortslage Wörrstadt-Rommersheim“.

§ 2

1. Das Schutzgebiet ist ca. 5,15 ha groß und setzt sich aus 3 Teilbereichen zusammen; die einzelnen Teilbereiche umfassen folgende Grundstücke bzw. die Grenzen der Teilbereiche verlaufen wie folgt:

Teilbereich 1: Die Grenze des ersten Teilbereiches beginnt an der südwestlichen Ecke des Grundstücks Flur 7 Nr. 29 und verläuft in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Parzellen 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20 und 16, sie biegt dann in östlicher Richtung ab und verläuft entlang der nördlichen Grenze der letztgenannten Parzelle bis zu deren Ende. Von hier ab läuft sie in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Parzellen Flur 7 Nr. 16, 20, 21, 22, 23 und 24, dort biegt sie in östlicher Richtung ab und überquert den Weg Flur 7 Nr. 32 und läuft entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzellen Flur 7 Nr. 40, 43, 44, 45, 46 und 47. Vom nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstückes verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung, überquert nach ca. 25 m den Weg Flur 7 Nr. 48 und läuft entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 503. Sie überquert den Weg Flur 7 Nr. 68 und biegt entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Flur 7 Nr. 67 in östlicher Richtung ab bis sie auf den Weg Flur 7 Nr. 69 trifft. Von hier läuft sie in südliche Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Flur 7 Nr. 66 und 65, weiter sodann entlang der nördlichen Grenze des Weges Flur 7 Nr. 31/2 bis zum Weg Flur 7 Nr. 32. Sie verläuft weiter entlang der nördlichen Grenze des Weges Flur 7 Nr. 31/1 in westliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Teilbereich 1 umfaßt somit die Flächen der Flurstücke Gemarkung Rommersheim, Flur 7 Nr. 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32 teilweise, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 und teilweise, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 65, 66, 67, 68 teilweise und Flur 1 Nr. 503.

Teilbereich 2: Dieser Teilbereich umfaßt die Flächen der Grundstücke Gemarkung Rommersheim, Flur 1 Nr. 467, 468, 469, 470 und Flur 7 Nr. 71.

Teilbereich 3: Dieser Teilbereich umfaßt die Flächen der Grundstücke Gemarkung Rommersheim, Flur 1 Nr. 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404/1, 404/2, 405, 406, 407, 706 und 742.

3. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weisse Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung von Gehölzbeständen, Obstwiesen und Wiesengelände zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes der den Ort Rommersheim umgrenzenden nordexponierten Hangflanken.

§ 4

im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
6. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von motorbetriebenen Modellflugzeugen,
7. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
8. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen,
9. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
10. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineräldüngern,
11. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
12. die Aufforstung von Flächen,
13. der Kahlschlag von Wald,
14. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher (einschl. abgestorbener Ulmen), Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände,
15. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
16. die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen,
17. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
18. Das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
19. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

1. § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
2. § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
3. Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall befreien.

§ 6

1. Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
2. Ist für die Maßnahmen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
3. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
 - § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 - § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
 - § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
 - § 4 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält,
 - § 4 Nr. 6 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere motorbetriebene Modellflugzeuge betreibt,
 - § 4 Nr. 7 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
 - § 4 Nr. 08 Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
 - § 4 Nr. 09 die derzeitige Nutzung ändert,
 - § 4 Nr. 10 Biozide anwendet oder organische Dünger oder Mineräldünger einbringt,
 - § 4 Nr. 11 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,
 - § 4 Nr. 12 Flächen aufforstet,
 - § 4 Nr. 13 Kahlschlag von Wald durchführt,
 - § 4 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher (einschl. abgestorbener Ulmen), Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
 - § 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
 - § 4 Nr. 16 bewachsene Böschungen beseitigt oder beschädigt,
 - § 4 Nr. 17 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
 - § 4 Nr. 18 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
 - § 4 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.